

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2024

Nr. 2024/1006

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2024/398 vom 12. März 2024 hat der Regierungsrat den Entwurf zur 1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 13. Mai 2024. Es haben sich nachstehende Organisationen, Gemeinden und Privatpersonen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen (13, Reihenfolge nach Eingang)

- Catherine Müller, 4600 Olten (1)
- SKG, Schweizerische Kynologische Gesellschaft, Balsthal (2)
- RJSo, Revierjagd Solothurn (3)
- SVP Kanton Solothurn (4)
- Die Mitte Kanton Solothurn (5)
- SP Kanton Solothurn (6)
- Stadt Grenchen (7)
- Einwohnergemeinde Balsthal (8)
- EVP Solothurn (9)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (10)
- GRÜNE Kanton Solothurn (11)
- FDP Kanton Solothurn (12)
- VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (13)

Auf eine materielle Stellungnahme ausdrücklich verzichtet hat die SIKO (Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Es haben sich nicht alle Teilnehmenden zu allen Themen der Vorlage geäussert. Wo sich Teilnehmende nicht explizit äusserten, wurde keine Zuordnung vorgenommen und es wurde insbesondere nicht von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zur vorgeschlagenen Neuschaffung der Hundesteuer auf Kantonsebene geäussert haben, lehnen diese ab (1, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13). Drei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die neue Erhebung der Hundesteuer (3, 9, 10). Zwei Teilnehmende haben sich zu diesem Punkt nicht vernehmen lassen (2, 11). Die vorgesehene Steuerbefreiung von Haltern oder Halterinnen von Assistenzhunden wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Ergänzend beantragt wird in diesem Zusammenhang je von einem Teilnehmenden eine Steuerbefreiung betreffend Jagdhunde (3) sowie betreffend Herdenschutzhunde (11). Sodann wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden in diesem Zusammenhang eine Präzisierung des Gesetzeswortlautes verlangt (7, 13). Mit den vorgesehenen Änderungen im Bereich der «Listenhunde» zeigen sich alle Vernehmlassungsteilnehmende grundsätzlich einverstanden, es werden aber von mehreren Teilnehmenden gewisse Vorbehalte angebracht (2, 5, 6, 7, 11).

2.2 Zustimmungen zu allen Bestimmungen / Keine Ablehnung der Vorlage

Kein Vernehmlassungsteilnehmender kann dieser Kategorie zugewiesen werden. Eine vorbehaltlose Zustimmung zur gesamten Vorlage ohne Enthaltungen zu gewissen Teilen der Vorlage oder ohne jegliche Änderungs- oder Ergänzungsanliegen ist nicht auszumachen.

2.3 Grundsätzliche Zustimmung der Vorlage / keine Ablehnung der Vorlage

Drei Vernehmlassungsteilnehmende können dieser Kategorie zugewiesen werden (3, 9, 10). Ein Vernehmlassungsteilnehmender stimmt der gesamten Vorlage zu und bringt zusätzlich ein Ergänzungsanliegen zu einer einzelnen Bestimmung vor. Zudem stellt er einen Antrag zu einer Anpassung der kantonalen Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (3). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst die Vorlage und die damit verbundenen finanziell neutralen Änderungen, weist aber auf eine Unklarheit in § 11 hin (9).

2.4 Teilweise Ablehnung der Vorlage

Zehn Vernehmlassungsteilnehmende können dieser Kategorie zugewiesen werden. Sie begrüssen Teile der Vorlage, lehnen wiederum andere ab oder haben verschiedene Anpassungsanträge bei diesen anderen Teilen (1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13). Die Hauptanliegen der einzelnen Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen der Vorlage zusammengefasst dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zu Anpassungen in der Hundeverordnung vorliegend nicht wiedergegeben werden. Diese werden im Zuge der Anpassung in der Hundeverordnung zu gegebener Zeit abgehandelt.

2.5 Ablehnung der Vorlage

Kein einziger Vernehmlassungsteilnehmender lehnt die Vernehmlassungsvorlage vollumfänglich ab.

2.6 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

2.6.1 Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

§ 1 Zweck und Gegenstand

Ein Vernehmlassungsteilnehmender führt aus, er könne den Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung nicht erkennen und äussert sich dahingehend, dass eine solche Änderung zu einer Verwirrung in der späteren Rechtsanwendung führen werde (4).

§ 3 Gefährdung und Belästigung

Ein Vernehmlassungsteilnehmender führt aus, man sei generell gegen «Rassenlisten», weil eine individuelle Beurteilung der Tiere und des Teams zielführender sei. Die Liste vereinfache aber die Arbeit des Vollzugs. Da die Liste bestehend sei, werde man nicht dagegen vorgehen (2). Was Absatz 2 betrifft, kritisieren drei Vernehmlassungsteilnehmende, dass «Listenhunde» neu ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden müssten (2, 5, 6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht die Gewährung von Ausnahmen nach Beurteilung und Durchführung einer Verhaltensbeurteilung gegen Bezahlung (2). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender führt aus, es handle sich um eine Verschärfung der Regelung beim Ausführen von «Listenhunden», was nicht nötig sei (5). Schliesslich lehnt ein Vernehmlassungsteilnehmender die Einschränkung ab, weil diese zu neuen Härtefällen führen könnte. Würden von einer Person heute zwei oder mehrere unauffällige Listenhunde gehalten, könnten diese mit der aktuellen Regelung auch von nur einer Person an der Leine ausgeführt werden. Mit dieser Verschärfung werde dies neu verhindert. Dies könne im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein oder mehrere Hunde weggegeben werden müssten, da es nicht in jedem Fall möglich sein werde, separat mit den Hunden spazieren zu gehen. Die aktuelle Regelung sei ausreichend und gelte im Übrigen für alle Hunde gleichermassen (6).

§ 4 Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die beantragten Änderungen betreffend «Listenhunde» im Grundsatz – soweit sie sich dazu geäussert haben. Ein Vernehmlassungsteilnehmender bezieht diesbezüglich keine Position (7). Positiv hervorgehoben wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden, dass mit der neuen Regelung ermöglicht werde, ausserkantonale Bewilligungen anzuerkennen (6, 11). Dies sei ein wichtiger Schritt in Richtung weniger Bürokratie (6). Die geänderten Bestimmungen werden von einem Vernehmlassungsteilnehmenden als sinnvoll und richtig bezeichnet (3). Ein Vernehmlassungsteilnehmender macht einen redaktionellen Änderungsvorschlag, wonach in Absatz 2 das Wort «Bewilligung» mit «Bewilligungspflicht» ersetzt werden müsse (4). Ein Vernehmlassungsteilnehmender weist darauf hin, dass ein Nachweis für Halter oder Halterinnen von «Listenhunden» oder allgemein von Hunden nicht erwähnt werde, aber eine prüfenswerte Massnahme sei (6). Ein Vernehmlassungsteilnehmender sieht Probleme, die sich durch kantonal unterschiedliche Regelungen ergeben. Er ist der Ansicht, eine schweizweite Harmonisierung könnte dieses Problem lösen (5). Ein Vernehmlassungsteilnehmender bietet an, in Bezug auf die Anpassung der akzeptierten Zuchtbücher und Verhaltensbeurteilung durch Fachpersonen bei Unklarheiten in diesen Bereichen zu unterstützen (2). Ein Vernehmlassungsteilnehmender ist der Ansicht, dass Hundehalter oder Hundehalterinnen einen Strafregister- und Betreibungsregistrauszug vorweisen müssen (11).

§ 5 Massnahmen / § 6 Meldung von Gefährdungen

Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich die Anpassungen an die in § 1 der Hundeverordnung geregelte Aufgabenteilung zwischen Oberamt und Veterinärdienst mit der Erwartung, dass dieses erfolgreiche Modell, welches sich anscheinend in der Praxis bewährt

habe, nicht mit neuen Verwaltungsreformen in Frage gestellt werde (4). Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst unter anderem ebenfalls die Angleichungen an Bundesrecht oder die bisherige Praxis (5).

§ 7 Melde- und Auskunftspflicht der Halter oder Halterinnen

Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst explizit die Abschaffung der Meldepflicht (4). Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Registration als Halter bzw. Halterin und der Registration des Hundes zu differenzieren sei (7, 13). In der Hundedatenbank AMICUS sei eine Anmeldung eines Hundes erst möglich, wenn man sich bei der Gemeinde als Halter oder Halterin habe registrieren lassen. Im Interesse einer verständlichen Information für die Einwohner und Einwohnerinnen scheine es wichtig, deren Pflichten klarer zu umschreiben. Vorgeschlagen wird eine Fristsetzung von einem Monat, um Eintragungen respektive Änderungen vorzunehmen (7, 13).

§ 8 Kennzeichnung und Registrierung

Ein Vernehmlassungsteilnehmender begrüsst ausdrücklich die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und von Missverständnissen mittels Verweises auf die bundesrechtlichen Kennzeichnungs- und Registrierungsbestimmungen (4). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende schlagen einen zusätzlichen Absatz 3 vor, wonach die Halter verpflichtet seien, die Angaben zu ihrem Hund binnen Monatsfrist zu aktualisieren (7, 13).

§ 11 Hundesteuer

Absatz 1

Die Einführung einer zusätzlichen Hundesteuer durch den Kanton als Ersatz für die bisherige erhobene Kontrollzeichengebühr wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden in der unterbreiteten Form abgelehnt (1, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13). Fünf Vernehmlassungsteilnehmende führen aus, die nach dem Urteil des Steuergerichts vorgelegte Neueinführung einer kantonalen Hundesteuer als Kostenanlastungssteuer werde als rechtssystemwidrig und entsprechend unausgereift beurteilt (1, 6, 8, 12, 13). Sie anerkennen zwar, dass es sich grösstenteils um eminent wichtige staatliche Aufgaben in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Sicherheit handle – bestritten werde aber die Form der Finanzierung. Es handle sich um Aufgaben, welche gemäss dem Verursacherprinzip den einzelnen fehlbaren Hundehaltenden anzulasten und gemäss Gebührentarif zu verrechnen seien. Sofern nicht verursachergemäss gedeckt, seien diese staatlichen Vollzugsaufgaben durch den allgemeinen Staatshaushalt, also die allgemeinen Fiskalsteuern, zu finanzieren (1, 6, 8, 12, 13). Dazu gehörten insbesondere die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tollwutbekämpfung (8, 12, 13). Als weitere Möglichkeiten zur Deckung der bisher nicht ausgewiesenen Kosten werden von einem Vernehmlassungsteilnehmenden Einsparungen respektive Budgetkürzungen in einem anderen Bereich des Wirtschaftsdepartements und/oder des Amtes für Landwirtschaft oder ein Verzicht auf zu bestimmende Leistungen des Veterinärdienstes im Bereich Hunde genannt (1).

Ein Vernehmlassungsteilnehmender kritisiert, die bisherige Kontrollzeichengebühr verstosse gemäss Urteil des Steuergerichts gegen das Äquivalenzprinzip. Dieses Prinzip gelte notorisch auch für Steuern. Es gebe zudem keinen Grund für eine Doppelbesteuerung (4). Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmender gibt zu bedenken, dass die bisherige Gebühr lediglich für das Kontrollzeichen eingezogen und auch nicht mit anderen Aufwendungen begründet worden sei. Die Regierung begründe nun aber die Steuer genau mit den Aufwendungen des Kantons. Sachlich sei diese Begründung nicht nachvollziehbar. Die Kosten seien in erster Linie mittels Verursacherprinzips zu decken (5).

Die vom Regierungsrat geltend gemachten jährlichen Fixkosten würden nur im Umfang von 3 % (Tierheimkosten) plausibilisiert, darüber hinaus aber nicht begründet nachgewiesen (4). Sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren ebenfalls eine Intransparenz der durch den Veterinärdienst geltend gemachten Kosten (1, 6, 7, 8, 12, 13).

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wird sodann darauf hingewiesen, dass die vom Amt für Landwirtschaft immer wieder geltend gemachten allgemeinen «Kontrollaufgaben» oder «Überprüfungen» keine Kosten mehr verursachten. Alle erforderlichen Daten seien seit vielen Jahren in der Hundedatenbank AMICUS erfasst und dort leicht abruf- und überprüfbar. Somit deckten sich die geltend gemachten Verwendungszwecke dieser Kostenanlastungssteuer vollumfänglich mit der bisherigen Verwendung der verfassungswidrig erhobenen Hundekontrollzeichengebühr (1, 6, 8, 12, 13).

Es wird von drei Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich eine transparente Aufschlüsselung der Kosten gefordert (8, 12, 13).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende weisen schliesslich auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der verschiedenen Tiergattungen hin (1, 6).

Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt eine Präzisierung bzw. Ergänzung im Wortlaut, wonach «kantonale» Hundesteuer stehen solle. Zudem solle der Titel in Plural gesetzt werden, da es nun um zwei verschiedene Hundesteuern gehe (7).

Ein Vernehmlassungsteilnehmender erachtet die Abgaben im nationalen Vergleich als im Mittelfeld und somit für die Hundehalter und Hundehalterinnen tragbar (2).

Absatz 2

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende weisen ausdrücklich auf die unbestrittene Legitimation der bestehenden kommunalen Hundesteuer hin (1, 6).

Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt eine Präzisierung bzw. Ergänzung im Wortlaut, wonach in beiden Sätzen «kommunale» Hundesteuer stehen soll (7).

Für einen Vernehmlassungsteilnehmenden ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ergänzung, dass der Kantonsrat die Hundesteuer den veränderten Bedingungen anpassen könne, nicht auch bei Absatz 1 aufgeführt sei (9). Ein Vernehmlassungsteilnehmender regt sodann die Streichung dieses Satzes an (10).

Absatz 3

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich ablehnend zur Zweckgebundenheit der Hundesteuer in Bezug auf die Gemeinden (1, 4, 6).

§ 12 Steuerbefreiung

Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, Absatz 1 um einen neuen Buchstaben zu ergänzen, wonach Jagdhunde, die einen Auftrag gemäss Jagd-, Tierseuchen- oder Tierschutzgesetzgebung erfüllen, ebenfalls der Steuerbefreiung unterliegen (3).

Ein Vernehmlassungsteilnehmender beantragt, Herdenschutz Hunde gemäss eidgenössischer Jagdverordnung im Rahmen der Steuerbefreiung zusätzlich zu berücksichtigen (11).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Präzisierung, wonach im Gesetzeswortlaut stehen müsse, dass nur Assistenzhunde, welche durch die Invalidenversicherung mitfinanziert werden, der Befreiung der Hundesteuer unterliegen (7, 13).

§ 14 Zuständigkeit und Bezug

Ein Vernehmlassungsteilnehmender wünscht eine schweizweite Harmonisierung betreffend Stichtag (5).

Drei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass die Gemeinden für das Inkasso vom Kanton eine angemessene Entschädigung erhalten sollen (7, 11, 13). Es wird namentlich ein Ansatz von ca. 7.50 Franken pro Hund vorgeschlagen (7, 13). Als redaktionelle Änderung sei das Wort «Hundesteuer» in Plural zu setzen (7).

2.6.2 Änderung des Gebührentarifs (GT)

§ 115 Hundehaltung

Buchstabe c

Ein Vernehmlassungsteilnehmender ist ausdrücklich einverstanden mit der Aufhebung (5).

3. Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich hat die Vernehmlassung drei Themengebiete betroffen: Präzisierende Regelungen für Listenhunde, Steuerbefreiung von Assistenzhunden sowie die kantonale Hundesteuer zugunsten des Kantons, zwecks Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vernehmlassungsteilnehmenden den präzisierenden Regelungen für Listenhunde sowie der Steuerbefreiung von Assistenzhunden im Grundsatz zugestimmt haben. Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, in diesem Bereich die Arbeiten unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge weiterzuführen.

Die kantonale Hundesteuer zugunsten des Kantons wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich abgelehnt. Entsprechend werden in diesem Bereich die Arbeiten ohne Einführung der kantonalen Hundesteuer zugunsten des Kantons weitergeführt.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, im Sinne der Erwägungen Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingereichten Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5896)

Amt für Landwirtschaft

Regierungsrat (6)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Gerichtsverwaltung

Aktuariat UMBAWIKO

Aktuariat FIKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (13; Versand durch Amt für Landwirtschaft)